

Information zu der Verarbeitung
„Lokales Identitätsdokumentenregister (IDR)“
gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Magistrat der Stadt Waidhofen a/d Ybbs
Oberer Stadtplatz 28
3340 Waidhofen a/d Ybbs

Kontaktinformationen des Datenschutzbeauftragten:

Dipl.-Ing. Kurt Berthold
clever data gmbh
Danhausergasse 9/Top 3
A-1040 Wien

Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Lokale Evidenz zur Ausstellung von Ausweisen und Evidenzhaltung von Ausweisdaten

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

§§ 3, 16, 22a Passgesetz, BGBl. Nr. 839/1992 idgF iVm Passgesetz-Durchführungsverordnung (PassG-DV), BGBl. II Nr. 223/2006 idgF iVm PassV, BGBl. Nr. 861/1995 idgF iVm E-Government-Gesetz (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004 idgF iVm Stammzahlenregisterbehördenverordnung 2022 (StZRegBehV 2022), BGBl. II Nr. 240/2022 idgF; Art. 3, 10 Verordnung (EU) 2019/1157 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben, ABl. Nr. L 188 vom 12.7.2019

Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden:

Verfahrensdaten werden gelöscht sobald sie nicht mehr benötigt werden, spätestens 10 Jahre nach Rechtskraft der Entscheidung oder nach Ausstellung des Reisepasses oder Personalausweises. Daten vorgelegter Urkunden und Daten über behördliche Entscheidungen werden ein Jahr nach Entwertung des Reisepasses oder Personalausweises, bei Reisepässen spätestens 6 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit des Reisepasses, gelöscht. Daten einer Antragstellung werden mit wirksamer Zurückziehung oder rechtskräftiger Zurückweisung, Vermerke über ein laufendes Verfahren werden nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss gelöscht. Im Übrigen werden Daten von Reisepässen und Personalausweisen ein Jahr nach der Entwertung, spätestens 6 Jahre nach Ablauf der letzten Gültigkeit, gelöscht. Daten verlorener oder entfremdeter Reisepässe werden 6 Jahre nach Ablauf ihrer letzten Gültigkeit, Daten verlorener oder entfremdeter Passersätze werden 1 Jahr nach ihrer Gültigkeit gelöscht. Die Daten nach § 22a Abs. 1 lit. k Passgesetz sind spätestens 90 Tage ab Ausstellung des Dokuments (§ 3 Abs. 6) zu löschen, sonst mit wirksamer Zurückziehung oder rechtskräftiger Zurück- oder Abweisung des Antrages.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Andere jeweils örtlich zuständige Passbehörden; Sicherheitsbehörden;
Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-Government-Gesetz
Auftragsverarbeiter: IBM Österreich - Internationale Büromaschinen Gesellschaft m.b.H.; Microsoft
Österreich GmbH; Bundesrechenzentrum GmbH.; Österreichischen Staatsdruckerei GmbH

Rechte der betroffenen Person:

Ein Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde (1030 Wien, Barichgasse 40-42,
Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at) besteht nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 DSG.

Das Auskunftsrecht besteht nach Maßgabe des Art. 15 DSGVO.

Das Recht auf Berichtigung besteht nach Maßgabe des Art. 16 DSGVO. Das Recht auf Löschung
besteht nach Maßgabe des Art. 17 DSGVO.

Es besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO sowie kein Recht auf Einschränkung der
Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO.